

**Satzung für das Informationsmanagement der Philipps-Universität Marburg  
vom xx.xx.xxxx (gemäß § 56 HHG)<sup>1</sup>**

A. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Informationsmanagement an der Philipps-Universität.....	2
§ 2 Lenkungsausschuss .....	2
§ 3 Benutzung.....	3
B. Literatur- und Medienversorgung .....	3
§ 4 Das Bibliotheks- und Informationssystem (BIS) .....	3
§ 5 Universitätsbibliothek (UB) .....	4
§ 6 Teilbibliotheken.....	4
§ 7 Mitteleinsatz.....	5
§ 8 Medienerwerbung .....	6
§ 9 Aufstellung und Geschäftsgang .....	6
C. Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK).....	6
§ 10 IuK an der Philipps-Universität.....	6
§ 11 IuK in Fachbereichen und Einrichtungen .....	7
§ 12 Weitere zu versorgende Organisationseinheiten.....	7
§ 13 Hochschulrechenzentrum (HRZ).....	8
D. Inkrafttreten .....	8

---

<sup>1</sup> Eingeschlechtliche Schreibweisen sind zweigeschlechtlich zu lesen.

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Informationsmanagement an der Philipps-Universität**

- (1) Die Versorgung der Philipps-Universität mit Literatur und Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und Informationsverarbeitung wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einsichtigkeit gestaltet Die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien, die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen wird gewährleistet.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 unterhält die Universität zwei zentrale technische Einrichtungen:
  - das Bibliotheks- und Informationssystem (BIS)
  - das Hochschulrechenzentrum (HRZ)

An der Universität gibt es derzeit kein eigenständiges Medienzentrum; entsprechende Aufgaben werden vom HRZ wahrgenommen.

- (3) Beide Einrichtungen arbeiten zusammen und stimmen die Entwicklung ihrer Dienstleistungsangebote aufeinander ab.
- (4) Die Direktoren beider Einrichtungen unterstehen direkt dem Präsidium.
- (5) Für die Literatur- und Medienversorgung sowie für die Informationsverarbeitung und Kommunikation werden zwei getrennte Lenkungsausschüsse gemäß § 2 gebildet. Doppelmitgliedschaften sind möglich. Mitglieder mit beratender Stimme gehören beiden Ausschüssen an.

### **§ 2 Lenkungsausschuss**

- (1) Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es, die Potenziale der Informationsmedien und -technologie zu erkennen, entsprechende Ziele festzulegen und ihre Umsetzung zu bewirken. Der Lenkungsausschuss entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten; ihm obliegt darüber hinaus die Aufsicht über den Personal- und Sachmitteleinsatz im gesamten Bereich des Informationsmanagements der Universität.
- (2) Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:
  - Entwicklung von Konzepten für die Versorgung mit Literatur und anderen Medien sowie für die Informationsverarbeitung und Kommunikation
  - Einführung neuer Technologien und Dienste
  - Aufgabenverteilung zwischen BIS, HRZ und Fachbereichen/Einrichtungen
  - Festlegung der Dienstleistungskataloge des BIS und des HRZ
  - Festlegung von Standards, Ordnungen und (Rahmen-)Richtlinien
  - Festlegung von Grundsätzen für den Erwerb von Lizenzen
  - Vereinbarung von Kooperationsprojekten mit anderen Hochschulen
  - Unterbreitung von Vorschlägen zur Fortschreibung dieser Satzung
- (3) Der Lenkungsausschuss berät den jährlichen Bericht des Präsidenten über die Verwendung der Mittel für Aufgaben des Informationsmanagements. Er unterbreitet

dem Präsidium Vorschläge für die Zuweisung der Budgets an das BIS und an das HRZ.

- (4) Der Lenkungsausschuss beachtet bei seiner Arbeit die Vorgaben und Empfehlungen externer Wissenschaftsorganisationen, insbesondere von DFG und Wissenschaftsrat.
- (5) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind:
  - 1 Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender
  - je 1 Vertreter der Sektionen
  - 1 Vertreter des wissenschaftlichen Personals
  - 1 Vertreter des administrativ technischen Personals
  - 1 Vertreter der Studierenden
- (6) Mitglieder des Lenkungsausschusses mit beratender Stimme sind der Direktor des BIS, der Direktor des HRZ, der Datenschutzbeauftragte und ein Vertreter des Personalrats.
- (7) Als Vertreter einer Sektion bestellen die beteiligten Fachbereiche einen ihrer IuK-Koordinatoren bzw. einen ihrer Bibliotheksbeauftragten. Die Vertreter der Gruppen werden unter Berücksichtigung fachlicher Qualifikation von deren Vertretern im Senat bestellt. Die Bestellung der Vertreter erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in der Regel nach der Neuwahl des Senats.
- (8) Für den Lenkungsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Erweiterten Präsidiums.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Nutzung der Universitätsbibliothek und die Nutzung der Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssysteme sind in Benutzungsordnungen geregelt.
- (2) Die Nutzung der Teilbibliotheken ist auf der Grundlage einer Rahmenbenutzungsordnung in speziellen Benutzungsordnungen geregelt.
- (3) Die Nutzung von PC-Sälen sowie von Multimedia-Ausstattungen in Hörsälen und Seminarräumen ist in speziellen Benutzungsordnungen geregelt.
- (4) Die Nutzung der Telefonanlage ist in einer Dienstanweisung geregelt.
- (5) Einrichtungen und Dienstleistungsangebote des BIS stehen auch Nutzerinnen und Nutzern außerhalb der Universität nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zur Verfügung.

## **B. Literatur- und Medienversorgung**

### **§ 4 Das Bibliotheks- und Informationssystem (BIS)**

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Philipps-Universität bilden gemeinsam das Bibliotheks- und Informationssystem (BIS). Es stellt als Ganzes gemäß § 56 Abs. 3 HHG die für die Versorgung mit Literatur und Medien zuständige zentrale Einrichtung der Philipps-Universität dar.
- (2) Das BIS ist gemäß § 56 Abs. 1 HHG nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet. Seine Bestände bilden eine Einheit. Das BIS gewährleistet auf diese Weise

- die einheitliche Verwaltung der Informationsmedien,
  - die zentrale Bewirtschaftung der dem Bibliothekswesen zugewiesenen Mittel und sonstigen sächlichen Ressourcen und
  - den übergreifenden Einsatz des unter fachlicher Leitung zusammengeführten Bibliothekspersonals.
- (3) Das BIS gliedert sich in die Universitätsbibliothek (UB) und ihre Teilbibliotheken. Soweit noch nicht geschehen, werden die dezentralen bibliothekarischen Einrichtungen in Teilbibliotheken umgewandelt. Kleine Teilbibliotheken werden zu größeren und leistungsfähigeren Einheiten zusammengeführt.
- (4) Das BIS nimmt aktiv am Hessischen Bibliotheksverbund (HeBIS) und an regionalen sowie überregionalen Bibliotheksverbänden und Einkaufskonsortien teil.
- (5) Das BIS wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet. Struktur und innerer Dienstbetrieb werden in einem Geschäftsverteilungs- und Funktionsplan geregelt, der kontinuierlich fortzuschreiben ist.

## **§ 5 Universitätsbibliothek (UB)**

- (1) Die UB gewährleistet die übergreifenden administrativen und technischen Aufgaben innerhalb des BIS. Zu diesen zählen insbesondere
- der Betrieb des integrierten Bibliotheksdatenverarbeitungssystems der Philipps-Universität;
  - Aufbau und Pflege eines universitären Gesamtkatalogs, der als Online-Publikumskatalog (OPAC) die Bestände und die elektronischen Ressourcen des Bibliotheks- und Informationssystems nachweist;
  - Aufbau und Betrieb der Digitalen Bibliothek und des Portals für den Zugriff auf lokale und im Internet zugängliche Dienstleistungs- und Informationsangebote;
  - Schulungen für Nutzer, Mitwirkung an universitären Lehrveranstaltungen im Bereich der Informationsvermittlung, Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete;
  - Dienste zur Unterstützung der Anwendung der Bibliotheksdatenverarbeitung in den dezentralen Fachbibliotheken.
- (2) Die UB fungiert gleichzeitig als die zentrale Ausleih- und Archivbibliothek des BIS mit übergreifenden nutzerorientierten Dienstleistungen, erhält und pflegt Sondersammlungen und erfüllt als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Aufgaben in der regionalen und überregionalen Medienversorgung.

## **§ 6 Teilbibliotheken**

- (1) Den Teilbibliotheken obliegt die bibliothekarische Versorgung der an der Universität vertretenen Fachgebiete. Dazu integrieren sie die dezentral aufgestellten Präsenzbestände mit den fachlich zugehörigen, bei der UB vorgehaltenen Medien.
- (2) An ihrem dezentralen Standort sind die Teilbibliotheken grundsätzlich Präsenzbibliotheken, die benutzernah die für die Fächer erforderlichen Informationsmedien für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung in Freihand bereitstellen.
- (3) Als Geschäftsgrundlage für die Einrichtung und den Betrieb der Teilbibliotheken dienen Vereinbarungen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Fachgebiete ausgerichtet sind. Teilbibliotheksvereinbarungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung

abgeschlossen wurden, gelten weiter. Neue Teilbibliotheksvereinbarungen schließt der Direktor des BIS mit den betroffenen Fachbereichen.

- (4) Die Teilbibliotheken werden von dem jeweils zuständigen Fachreferenten der UB geleitet. Er ist Vorgesetzter ihres Personals. Teilbibliotheksvereinbarungen können auch eine Leitung durch ein wissenschaftliches Mitglied eines Fachbereichs bzw. einer fachbereichsfreien Einrichtung vorsehen. Dieses nimmt gleichzeitig auch die übrigen Aufgaben eines Fachreferenten wahr und unterliegt bei der Wahrnehmung seiner bibliothekarischen Funktionen den Weisungen des Direktors des BIS.
- (5) Die Dekanate und die Leiter der fachbereichsfreien Einrichtungen benennen Bibliotheksbeauftragte. Diese arbeiten auf der Grundlage der Teilbibliotheksvereinbarungen mit den Leitern der Teilbibliotheken zusammen.

## **§ 7 Mitteleinsatz**

- (1) Das Budget des BIS umfasst Personal- und Sachmittel. Soweit Personalmittel in Sachmittel umgewandelt werden, verstärken sie die Erwerbungsmittel in ihrer Gesamtheit.
- (2) Das ausschließlich in den Teilbibliotheken und in der UB tätige Personal wird im Stellenplan des BIS zusammengeführt. Soweit Teilbibliotheken einem Fachbereich zugeordnet sind, genießt das Personal in diesem das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Anteilig in Teilbibliotheken eingesetztes Personal der Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen verbleibt in deren Stellenplan. Bei der Wahrnehmung seiner bibliothekarischen Tätigkeiten unterliegt es den Weisungen des Direktors des BIS. Art und Umfang der Aufgaben richtet sich nach der jeweiligen Teilbibliotheksvereinbarung.
- (4) Die Sachmittel umfassen
  - a) Mittel für die Erwerbung von Medien einschließlich der Einbandkosten (Erwerbungsmittel), die nach einem Schlüssel verteilt werden, den der Lenkungsausschuss festlegt und die dem BIS zu diesem Zweck seitens des Präsidiums und der Fachbereiche/fachbereichsfreien Einrichtungen zugewiesen werden;
  - b) Mittel für den Kauf elektronischer Medien, vor allem über Konsortien;
  - c) Mittel für übergreifende Aufgaben des BIS insbesondere für Einsatz und Betrieb der Informationstechnologie;
  - d) Mittel für die zentralen Aufgaben der UB einschließlich ihrer Betriebsausgaben.
- (5) Mittel aus Berufungs- und Bleibebehandlungen, Spenden und Förderung von dritter Seite für den Medienerwerb unterliegen nicht der zentralen Bewirtschaftung, können dieser jedoch zugeführt werden. Ihre Verausgabung erfolgt nach den für die übrigen Bibliotheksmittel geltenden Kriterien und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Den Kauf dieser Medien führt die zuständige Teilbibliothek auf Vorschlag der Mittelempfänger/innen durch und weist sie in ihrem Bestand nach.
- (6) Die Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen tragen bis auf weiteres die Kosten für den Geschäfts- und Gerätebedarf der Teilbibliotheken. Dies gilt auch für die raumbezogenen Betriebskosten, sobald diese auf die Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen budgetiert werden.

## **§ 8 Medienerwerbung**

- (1) Die Medienerwerbung wird maßgeblich von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bestimmt.
- (2) Die Medienauswahl für die Teilbibliotheken treffen die Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen im Rahmen der auf sie entfallenden Erwerbungsmittel.
- (3) Die Leiter der Teilbibliotheken koordinieren die Erwerbungen in Abstimmung mit den Bibliotheksbeauftragten bzw. den zuständigen Gremien der Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen.
- (4) Die Erwerbung elektronischer Medien und Nutzungsrechte von übergreifendem Interesse koordiniert der Direktor des BIS. Dabei nutzt er nach Möglichkeit regionale oder überregionale Einkaufskonsortien. Er schließt die dazu erforderlichen verbindlichen Verträge ab und sorgt für ihre Einhaltung.
- (5) Den Online-Zugriff auf elektronische Medien von übergreifendem Interesse realisiert die UB in der Regel campusweit.

## **§ 9 Aufstellung und Geschäftsgang**

- (1) Die Bestände der Teilbibliotheken werden bedarfsorientiert aufgestellt. Der Austausch zwischen ihren präsent gehaltenen und ihren magazinierten Medien erfolgt flexibel. Näheres regeln die Teilbibliotheksvereinbarungen.
- (2) Der Standort von Informationsmedien, die aus Berufungs- bzw. Bleibebehandlungsmitteln oder Drittmitteln beschafft werden, richtet sich nach den Vorschlägen der Mittelempfänger/innen.
- (3) Die Medienbestellung und -bearbeitung findet am jeweiligen Aufstellungsort nach einheitlichen Grundsätzen statt, standortunabhängige elektronische Medien werden zentral bearbeitet.

## **C. Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK)**

### **§ 10 IuK an der Philipps-Universität**

- (1) Systeme zur Informationsverarbeitung und Kommunikation sind sorgfältig zu planen. Dies betrifft nicht nur Ausbau, Betrieb und Betreuung der Infrastruktur, sondern auch damit verbundene Aspekte wie Bedarfsermittlung und Qualitätssicherung, Sicherheits- und Katastrophenmanagement, Organisations- und Rechtsfragen sowie den Personal- und Sachmitteleinsatz.
- (2) Zur Infrastruktur der IuK gehören Computer, Peripheriegeräte, Multimedia-Ausstattungen, Netzkomponenten, Verkabelungen, Telefone, Faxgeräte und Piepser sowie Anwendungen und Dienste.
- (3) Es gibt IuK-Aufgaben, die grundsätzlich dezentral in den Fachbereichen und Einrichtungen, sowie solche, die ausschließlich zentral vom HRZ wahrgenommen werden; darüber hinaus gibt es Aufgaben, die gemeinsam zu bewältigen sind. Die Aufgabenverteilung ist aus Effizienzgründen abzustimmen.

- (4) Schließlich gibt es IuK-Aufgaben, die aus wirtschaftlichen Gründen im Verbund mit anderen Hochschulen wahrzunehmen sind. Entsprechende Kooperationsprojekte sind zwischen der Philipps-Universität und diesen Hochschulen zu vereinbaren.

## **§ 11 IuK in Fachbereichen und Einrichtungen**

- (1) Für die Ausstattung der Wissenschaftler mit leistungsfähigen Systemen am Arbeitsplatz sowie den Einsatz darauf basierender Anwendungen und Dienste für Aufgaben in Forschung und Lehre sind die Fachbereiche und Einrichtungen selbst zuständig; entsprechendes gilt für die Versorgung der Studierenden.
- (2) Ständig steigende Anforderungen bedingen den kontinuierlichen Ersatz dieser Systeme, einschließlich der notwendigen Software, Peripherie und Server.
- (3) Besondere Systeme für fachspezifische oder institutionelle Aufgaben fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Fachbereiche und Einrichtungen.
- (4) Wissenschaftler sind von Aufgaben zur Systemadministration weitgehend zu entlasten, sei es durch eigenes Fachpersonal oder durch das des HRZ.
- (5) Fachbereiche und Einrichtungen melden ihr Fachpersonal (einschließlich der Hilfskräfte), auch wenn es nur anteilig für IuK-Aufgaben eingesetzt wird, mit Angabe der ausgeübten Tätigkeiten an das HRZ. Das HRZ führt eine Liste über das insgesamt an der Universität eingesetzte IuK-Personal.
- (6) Fachbereiche und Einrichtungen müssen Personal- und Sachmittel für den eigenen IuK-Bedarf selbst aufbringen. Sie entwickeln IuK-Konzepte, um Beschaffungen im Rahmen des HBFVG nutzen zu können; dabei werden sie vom HRZ unterstützt.
- (7) Der Betrieb verteilter Systeme in einem Netz erfordert deren Verwaltung hinsichtlich Standort, Name, Adresse und Nutzer. Fachbereiche und Einrichtungen melden die notwendigen Angaben an das HRZ, sowohl bei Inbetriebnahmen als auch allen Veränderungen.
- (8) Fachbereiche und Einrichtungen ernennen unter besonderer Berücksichtigung fachspezifisch qualifizierter Hochschullehrer und wissenschaftlicher Mitarbeiter IuK-Koordinatoren, die Bedarf und Ziele ihres Fachbereichs bzw. ihrer Einrichtung bzgl. IuK formulieren und als Ansprechpartner für das HRZ fungieren.
- (9) Für besondere Aufgaben sind Beauftragte zu ernennen, wie z.B. Datennetz- und Telefonbeauftragte.

## **§ 12 Weitere zu versorgende Organisationseinheiten**

- (1) Organisationseinheiten außerhalb der Universität können gegen Entgelt gewisse Dienstleistungen des HRZ in Anspruch nehmen; diese werden gesondert vereinbart.
- (2) Zu diesen Organisationseinheiten gehören insbesondere:
  - Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie
  - Studentenwerk Marburg
  - Klinikum der Philipps-Universität Marburg
  - Staatsbauamt Marburg
  - Archivschule und Herder-Institut

### **§ 13 Hochschulrechenzentrum (HRZ)**

- (1) Das Hochschulrechenzentrum ist die zentrale technische Einrichtung der Universität für Informationsverarbeitung und Kommunikation gemäß § 56 Abs. 3 HHG. Es erbringt Dienstleistungen für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Bezeichnung Hochschulrechenzentrum wird bis auf weiteres beibehalten.
- (2) Zu den Kernaufgaben des HRZ gehören:
  - Betrieb des Datennetzes, der Telefon- und der Funkrufanlage inkl. Verkabelung, Netzanschlüsse nach außen und Netzzugänge von außen
  - Verwaltung aller Namen und Adressen im Datennetz sowie aller Telefon- und Piepsnummern
  - Betrieb zentraler Server für Anwendungen und Dienste, die von allen Fachbereichen und Einrichtungen genutzt werden können
  - Beratung und Unterstützung der Anwender
  - Beschaffungen für IuK, insb. im Rahmen des HBFVG
- (3) Das HRZ ist darüber hinaus für weitere Aufgaben zuständig, wie z.B.:
  - Betrieb von PC-Sälen, Software-Pflege für PC-Säle
  - Bereitstellung von Multimedia-Ausstattungen in Hörsälen/Seminarräumen
  - Betrieb PC-Werkstatt, Ein- und Verkauf von EDV-Verbrauchsmaterial
  - Software-Pflege für dezentrale Arbeitsplatzsysteme und Server
  - Entwicklung von Anwendungen und Diensten
- (4) Alle Dienstleistungen des HRZ werden langfristig in einem Katalog zusammengefasst, als Voraussetzung für eine zukünftige Kosten- und Leistungsrechnung.
- (5) Das HRZ wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet. Struktur und innerer Dienstbetrieb des HRZ werden in einem Geschäftsverteilungs- und Funktionsplan geregelt, der kontinuierlich fortzuschreiben ist.

### **D. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.